

**Rubrik:** Politische Rechte  
**Unterrubrik:** Wahlen  
**Publikationsdatum:** KABBL 05.01.2023  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 05.01.2025  
**Meldungsnummer:** PL-BL10-000000013

**Publizierende Stelle**  
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

## **Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen – Aktualisierung der Weisungen der Landeskanzlei für die Gesamterneuerungswahl des Landrats vom 12. Februar 2023**

### **Landratswahlen 2023**

Aktualisierung der Weisungen der Landeskanzlei für die Gesamterneuerungswahl des Landrats vom 12. Februar 2023

### **Inhalt**

**Aktualisierung der Weisungen der Landeskanzlei für die Gesamterneuerungswahl des Landrats vom 12. Februar 2023 aufgrund der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte (SGS 120 und SGS 120.11)**

Gestützt auf § 14 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 28. September 2017 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes Basel-Landschaft, RVOG BL, SGS 140) erlässt die Landeskanzlei folgende Weisungen über die Durchführung der vom Regierungsrat auf den **12. Februar 2023** angesetzten Gesamterneuerungswahl der 90 Mitglieder des Landrates für die Amtsperiode vom **1. Juli 2023 bis 30. Juni 2027**:

### **1 Rechtsgrundlagen**

1.1 §§ 21–23, 25, 27, 43 und 54 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS [100](#))

1.2 Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 01.01.2023, SGS [120](#))

1.3 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (Stand 01.01.2023, SGS [120.11](#))

1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR [195.1](#))

1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG; SR [195.11](#))

## **2 Zuteilung der 90 Mandate an die Wahlkreise**

2.1 Die Zuteilung der 90 Mandate an die 12 Wahlkreise hat die Landeskanzlei am 6. Juni 2022 vorgenommen. Sie ist im [Amtsblatt Nr. 23 vom 9. Juni 2022](#) veröffentlicht worden.

## **3 Wahlvorschläge**

3.1 Für jeden Wahlkreis können **bei der Landeskanzlei** Wahlvorschläge bis zum **62. Tag** vor dem Wahltag, d.h. bis **Montag, 12. Dezember 2022, 17.00 Uhr**, eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind einerseits elektronisch und andererseits durch Abgabe des Originals auf der Landeskanzlei einzureichen. Vorgeschlagen werden kann jede im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigte Person. Wahlvorschlagsformulare können auf der Webseite der Landeskanzlei heruntergeladen werden.

3.2 Jeder Wahlvorschlag hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen. Er darf nicht mehr vorgeschlagene Personen enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.

3.3 Jede vorgeschlagene Person ist mit dem Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Beruf bzw. Tätigkeit, der Wohnadresse und dem Heimatort zu bezeichnen. Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der vorgeschlagenen Person zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden. Die gleiche Kandidatin bzw. der gleiche Kandidat darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.

3.4 Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

3.5 Die stimmberechtigten Personen des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden bei der Landeskanzlei einsehen.

3.6 Die Landeskanzlei prüft die Wahlvorschläge und fordert allenfalls die erstunterzeichnenden Personen als Listenverantwortliche bis zum **55. Tag** vor dem Wahltag, d. h. bis spätestens **Montag, 19. Dezember 2022**, zur Behebung von Mängeln auf.

3.7 Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, wird lediglich deren Name gestrichen. Nach dem **48. Tag** vor dem Wahltag können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Frist würde somit am 26. Dezember 2022 ablaufen. Da es sich hierbei um einen Feiertag handelt, endet die Frist am **27. Dezember 2022**.

## **4 Listen**

4.1 Die als Listen bereinigten Wahlvorschläge werden gemäss Vereinbarung der beteiligten Parteien bzw. durch die Landeskanzlei mit Ordnungsnummern versehen, und zwar in allen Wahlkreisen für jede Partei mit der gleichen Nummer, sowie im Amtsblatt veröffentlicht.

4.2 Die Landeskanzlei lässt alle Listen und einen leeren Wahlzettel (Blankoliste) sowie eine kurze Wahlanleitung drucken und den Gemeinden zustellen.

4.3 Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten alle im Wahlkreis eingereichten Listen, eine Blankoliste und die Wahlanleitung zusammen mit dem Stimmrechtsausweis (Antwortkuvert), zwischen **Montag, 16. Januar 2023** bis **Samstag, 21. Januar 2023** zuzustellen.

## **5 Wahlberechtigung**

5.1 Wahlberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die am 12. Februar 2023:

- das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
- nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und
- im Stimmregister einer Baselbieter Gemeinde eingetragen sind.

5.2 Eintragungen ins Stimmregister sind bis zum 5. Tag vor dem Wahltag, d. h. bis **7. Februar 2023**, vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

## **6 Wählbarkeit**

6.1 Wählbar sind die gemäss Ziffer 5 stimmberechtigten Personen, die auf den Listen gemäss Ziffer 4 vorgeschlagen worden sind.

## **7 Stimmabgabe**

7.1 Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz, d. h. am Ort der Eintragung ins Stimmregister ausgeübt.

7.2 Die persönliche Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten erfolgt im Wahllokal ihrer Gemeinde. Die Stimmabgabe ist durch mindestens 2 Mitglieder des Wahlbüros zu überwachen. Während der Stimmabgabe ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, solche Personen wegzuweisen.

7.3 Die briefliche Stimmabgabe kann durch Abgabe der Stimmunterlagen in der Gemeindekanzlei oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift der stimmberechtigten Person versehen ist. Das Antwortkuvert muss **bis zur Öffnung des Wahllokals am Wahlsonntag** bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

## **8 Gemeindeweise Ermittlung, Protokoll**

8.1 Die elektronischen Daten für SESAM zur gemeindeweisen Ermittlung der Wahlergebnisse werden den Gemeindewahlbüros auf der Webseite der Sesam AG zur Verfügung gestellt.

8.2 Die Ausmittlung der abgegebenen Wahlzettel (Listen) durch die Gemeindewahlbüros hat gemäss der Instruktion der Landeskanzlei bzw. der Firma SESAM mit der Software „Wahlen Proporz“ der Firma SESAM zu erfolgen.

8.3 Über das Ergebnis der Ermittlung hat jedes Gemeindewahlbüro ein Protokoll im Doppel (Ablage bei den Akten des Wahlbüros und Versand an die Landeskanzlei) anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle werden am Ende der Resultatermittlung aus SESAM ausgedruckt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte bzw. ausserordentliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

8.4 Die Gemeindewahlbüros haben das Ergebnis sofort nach der Ermittlung der Landeskanzlei elektronisch ([wahlen-abstimmungen@bl.ch](mailto:wahlen-abstimmungen@bl.ch)) zu melden.

8.5 Die Protokolle und Formulare im Doppel sowie ein USB-Stick mit den Ergebnissen und die verpackten Wahlzettel sind nach der gemeindeweisen Ermittlung in einem verschlossenen Kuvert spätestens bis **Montag, 13. Februar 2023, 12.00 Uhr**, auf der Landeskanzlei abzugeben. Bei der Verpackung der Wahlzettel ist die durch das Auszählverfahren bewirkte Sortierung strikte beizubehalten. Die Stimmrechtsausweise sind in der Gemeinde bis zur Erhaltung der Ergebnisse unter Verschluss zu halten.

## **9 Wahlergebnisse**

9.1 Die Wahlergebnisse werden durch die Landeskanzlei aufgrund der von den Gemeindewahlbüros übermittelten Daten ermittelt, im Amtsblatt veröffentlicht und dem Regierungsrat zur Erhaltung unterbreitet.